

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 05.11.2020

Nummer 30

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112  
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Kulturförderrichtlinien des Landkreises Schweinfurt

**Anlage 2:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über das Betretungsverbot für Bewohner der Wohnheime und Wohnpflegeheime der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

**Anlage 3:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kloster Maria Hilf in Heidenfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

**Anlage 4:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in dem Wohnpflegeheim der Lebenshilfe, Falkenring 4, 97424 Schweinfurt, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

# KULTURFÖRDERRICHTLINIEN des Landkreises Schweinfurt

## 1. Allgemeines

Der Landkreis Schweinfurt fördert die Kulturpflege auf freiwilliger Basis im Rahmen dieser Richtlinien entsprechend seiner Aufgabenstellung gemäß Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO).

Gefördert werden kulturell wertvolle Maßnahmen, die einen unmittelbaren Mehrwert für das kulturelle Angebot im Landkreis Schweinfurt haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden Projekte im Landkreis Schweinfurt, die zur Entwicklung und zum Ausbau eines attraktiven Kulturangebotes für alle Landkreisbürgerinnen und -bürger beitragen. Hierzu zählen Projekte aller Kultursparten, wie bildende und darstellende Kunst, Musik, Heimat- und Brauchtumspflege, Kulturgeschichte, Museen, Literatur und neue Medien.

Das zu fördernde Projekt muss grundsätzlich überörtliche Bedeutung haben. Die überörtliche Bedeutung ist gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende oder Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden beziehen.

Der Projektcharakter sollte zumindest an den Merkmalen

- einmalig,
- zeitliche Befristung,
- definierte Ressourcen sowie
- definiertes Ergebnis

festzumachen sein. Die Einmaligkeit sowie die Abgrenzung zu „regulären“ Aufgaben eines Vereins oder einer Einrichtung stehen dabei im Mittelpunkt.

Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.

## 3. Antragsverfahren

Die Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres an das Landratsamt Schweinfurt zu richten.

Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Projekts, dessen gesamte Kosten und die beabsichtigte Gesamtfinanzierung (einschließlich der angestrebten Förderung durch den Landkreis Schweinfurt) ersichtlich sein. Auf Anforderung sind zusätzlich notwendige Unterlagen vorzulegen.

## 4. Zuwendungen

Der Landkreis Schweinfurt fördert Projekte durch die Gewährung von einmaligen Zuschüssen.

Förderzusagen für Projekte, die auf Grund von unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignissen (z. B. Feststellung Katastrophenfall) nicht durchgeführt werden können, bleiben erhalten. Die Fördersumme kann dabei jedoch angemessen reduziert werden. Eine Förderung setzt voraus, dass bereits Kosten zur Vorbereitung oder Planung entstanden sind, die vom Projektträger dargelegt werden müssen. Eine erneute Förderung dieser Projekte über die Kulturförderrichtlinie kann in den folgenden 2 Jahren trotzdem erfolgen. Diese „Härtefallregelung“ gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020.

Die maximale Höhe der Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel.

Die maximale Höhe der Förderung ist gestaffelt und beträgt je Projekt -

- 10 % der Projektkosten bei Projektkosten bis 50.000 € mindestens jedoch 1.000 €,
- 7,5% der Projektkosten bei Projektkosten bis 100.000 € mindestens jedoch 5.500 €,
- 5 %, der Projektkosten bei Projektkosten über 100.000 € mindestens jedoch 7.500 €, höchstens 25.000 €.

Eine Förderung setzt voraus, dass eine nachvollziehbare Planung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen vorliegt.

Der Antragsteller muss eine Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtkosten erbringen und ist verpflichtet, weitere Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Mitteln auszuschöpfen.

Der Landkreis behält sich vor, große kulturelle „Leuchtturmprojekte“ außerhalb der Kulturförderrichtlinie mit freiwilligen Sonderzuwendungen zu fördern.

## **5. Sonderform: Kleinprojekte bis 5.000 € Projektkosten**

Für die Förderung von Kleinprojekten bis max. 5.000 € Projektkosten ist ein jährliches Budget von 3.000 € vorgesehen. Die maximale Höhe der Förderung beträgt je Projekt 15 %, also 750 €.

Kleinprojekte können ganzjährig beantragt werden.

Die Bewilligung der Förderung der Kleinprojekte erfolgt durch die Verwaltung. Die Bewilligungskriterien entsprechen den Kriterien der Kulturförderrichtlinie, wie unter Punkt 2. „Förderungsfähige Projekte“ dargestellt. Über die Förderung der Kleinprojekte sind der Kulturbeirat und der Ausschuss für Bildung und Kultur zu informieren.

## **6. Hinweispflicht**

Bei Druckerzeugnissen (z. B. Karten, Plakate, Kataloge, Programmhefte) sowie bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen und ein Belegexemplar dem Landratsamt vorzulegen.

## **7. Bewilligung**

Über die Bewilligung von Förderungen entscheidet der Ausschuss für Bildung und Kultur nach Vorberatung und Empfehlung durch den Kulturbeirat.

Der schriftliche Bewilligungsbescheid enthält u. a. Regelungen zum Verwendungszweck und zur Höhe der Förderung. Der Bescheid wird widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
- trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- sich die Gesamtkosten um mehr als 20 % verringert haben, oder
- durch das Projekt ein finanzieller Gewinn erzielt wurde.

## **8. Informationspflichten**

Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis Schweinfurt unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung des Projekts entscheidende Änderungen, die sich auf den Zweck, den Umfang, die Kosten und die Finanzierung des Projekts auswirken, ergeben.

## **9. Auszahlung**

Die Überweisung erfolgt nach schriftlichem Abruf der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, frühestens, wenn sie nachweislich für den Verwendungszweck benötigt wird. Erfolgt der Abruf der Mittel nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin, verfällt die Zuwendung.

## **10. Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Projekts nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg dargestellt werden und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben.

Der Landkreis Schweinfurt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle, z. B. durch Einsicht in die Bücher und Belege oder Ortsbesichtigungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Belege sind für Prüfungszwecke bis 5 Jahre nach Projektabschluss bereitzuhalten.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.10.2020 in Kraft und gelten bis 31.12.2026.

Landratsamt Schweinfurt, 17.09.2020

gez.

Florian T ö p p e r  
Landrat

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über das Betretungsverbot für Bewohner der Wohnheime und Wohnpflegeheime der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Bewohner der Wohnheime und der Pflegewohnheime der Lebenshilfe Schweinfurt dürfen ab sofort bis auf Weiteres die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen nicht betreten.
2. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 06.11.2020).

#### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.  
Sonja Weidinger  
Abteilungsleiterin

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kloster Maria Hilf in Heidenfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Bewohnern der Wohnbereiche St. Elisabeth und St. Thekla der Einrichtung Kloster Maria Hilf, Klosterstraße 13, Heidenfeld (im Folgenden: Betreute), die sich seit 20.10.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Betreute der Wohnbereiche St. Elisabeth und St. Thekla, bei denen eine ab dem 26.10.2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen. Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.
3. Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation mit Ablauf des 17.11.2020 (24 Uhr), wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein negatives Testergebnis bei der letzten Testung vorliegt.
4. Die unter Ziffer 1 genannten Personen müssen unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können. Die Mitteilungspflicht trifft auch die Einrichtungsleitung, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass ein Betreuter derartige Symptome aufweist.
5. Unter Ziffer 2 genannte Betreute müssen in der Einrichtung gesondert isoliert werden. Sie dürfen keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben.

6. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter Ziffer 1 und 2 genannten Betreuten zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname und Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.
7. Die unter Ziffer 1 fallenden Betreuten haben sich nach weiterer Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde molekularbiologischen Untersuchungen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen und hierfür insbesondere Abstriche von Schleimhäuten zu dulden.
8. Kommen die unter Ziffer 1 fallenden Betreuten der Verpflichtung nach Ziffer 8 bei der letzten vor Ende der Frist nach Ziffer 3 angeordneten Untersuchung nicht nach, verlängert sich die Frist nach Ziffer 3 um 10 Tage. Im Falle des Satzes 1 endet die Isolation vorzeitig mit Vorlage eines negativen Befundes einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 beim Gesundheitsamt Schweinfurt, jedoch frühestens mit Ablauf des in Ziffer 3 bestimmten Tages. Der für die Untersuchung nach Satz 2 herangezogene Abstrich darf frühestens am Tag der in Satz 1 genannten Untersuchung abgenommen worden sein. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt hiervon unberührt.
9. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
10. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
11. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 06.11.2020) und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Marita Eckstein  
Abteilungsleiterin

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in dem Wohnpflegeheim der Lebenshilfe, Falkenring 4, 97424 Schweinfurt, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Beschäftigten des Wohnpflegeheims der Lebenshilfe, Falkenring 4, 97424 Schweinfurt (im Folgenden: Beschäftigte), sowie den dort betreuten Personen (im Folgenden: Betreute), die sich seit dem 28.10.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben und in diesem Zeitraum in der Einrichtung nicht dauerhaft eine FFP-2-Maske getragen haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Beschäftigte und Betreute, bei denen eine ab dem 28.10.2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen. Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.
3. Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation frühestens mit Ablauf des 13.11.2020 (24 Uhr), wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein negatives Testergebnis bei der letzten Testung vorliegt.
4. Soweit die Aufrechterhaltung des Betriebs trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet ist, dürfen die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten (Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus

SARS-CoV-2 vorliegt) ihrer Beschäftigung in der Einrichtung unter folgenden Auflagen nachgehen:

- a) Die Person darf keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können.
- b) Die Person muss in der Einrichtung eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil tragen.
- c) Alle Hygieneempfehlungen des RKI, insbesondere Händehygiene, müssen strikt eingehalten werden.
- d) Sofern die Tätigkeit dies nicht zwingend ausschließt, muss ein Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 m) eingehalten werden (auch während Pausen etc.)
- e) Die Person muss den durch das Staatliche Gesundheitsamt angeordneten Testungen auf SARS-CoV-2 nachkommen.

Insofern besteht entsprechend der Ziffer 4.4 der Allgemeinverfügung-Isolation für diese Beschäftigten eine Ausnahme von der Pflicht zur Isolation.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen müssen unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können. Die Mitteilungspflicht trifft auch die Einrichtungsleitung, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass ein Beschäftigter oder Betreuer derartige Symptome aufweist. Hierzu hat die Einrichtungsleitung hinsichtlich der Bewohner das Symptomtagebuch nach Ziffer 4.2 Allgemeinverfügung-Isolation täglich zu führen und täglich dem Gesundheitsamt Schweinfurt zu übermitteln. Einweisungen in ein Krankenhaus sind dem Gesundheitsamt unverzüglich unter Nennung der Verdachtsdiagnose mitzuteilen.
6. Unter Ziffer 2 genannte Betreute müssen in der Einrichtung gesondert isoliert werden. Sie dürfen keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben.
7. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beschäftigten und Betreuten zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname und Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.
8. Die unter Ziffer 1 fallenden Beschäftigten und Betreuten haben sich nach weiterer Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde molekularbiologischen Untersuchungen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen und hierfür insbesondere Abstriche von Schleimhäuten zu dulden.
9. Kommen die unter Ziffer 1 fallenden Beschäftigten und Betreuten der Verpflichtung nach Ziffer 8 bei der letzten vor Ende der Frist nach Ziffer 3 angeordneten Untersuchung nicht nach, verlängert sich die Frist nach Ziffer 3 um 10 Tage. Im Falle des Satzes 1 endet die Isolation vorzeitig mit Vorlage eines negativen Befundes einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 beim Gesundheitsamt Schweinfurt, jedoch frühestens mit Ablauf des in Ziffer 3 bestimmten Tages. Der für die Untersuchung nach Satz 2 herangezogene Abstrich darf frühestens am Tag der in Satz 1 genannten Untersuchung abgenommen worden sein. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt hiervon unberührt.
10. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

11. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
12. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 06.11.2020) und mit Ablauf des 27.11.2020 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.  
Marita Eckstein  
Abteilungsleiterin